

KREISSTADT OLPE - Fachbereich 3 -

Eing. 24. Mai 2017

Amt/Abt. 601
S. 2.

Dienstgebäude: Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
 Fachdienst: Fachdienst Umwelt
 Zimmer: B 3.075
 Auskunft erteilt: Herr Acker
 Telefon: 02761 / 81 505
 Fax: 02761 / 945 03 505
 E-Mail: b.acker@kreis-olpe.de
 Aktenzeichen: 66.46, 8401 6 1174
 Datum: 22.05.2017
 Ihr Zeichen: 621.41
 Ihr Schreiben vom: 20.04.2017

Bürgermeister der Stadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Postfach 1920

57449 Olpe

**1. Änderung B Plan Olpe „ Am Bahnhof / Obersee “;
Betreff: Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Das Niederschlagswasser ist gem. § 44 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG schadlos zu beseitigen.

Landschaftsrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Die in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP I) zur Haselmaus als potenziell betroffene Art gemachten Aussagen, erfordern zur besseren Nachvollziehbarkeit und Tragfähigkeit eine detailliertere Darlegung der Herleitung und abschließenden Betroffenheitseinschätzung. Die vom Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch gegenüber der uNB zur Klarstellung gemachten weitergehenden Ausführungen (s.u.), sollten redaktionell in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Asp I) eingepflegt werden.

„Muscardinus avellanarius Haselmaus

Die Haselmaus überwintert in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Ihr Lebensraum umfasst Laub- und Laubmischwälder, strukturreiche Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge, in der Nähe von Bebauung auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv, jedoch mit einem geringen Aktionsradius von weniger als 300 m. Wie der Name bereits sagt, gehören Haselnüsse mit zu den bevorzugten Nahrungsgrundlagen dieser Bilchart. In dem Gehölzstreifen zwischen dem Valentinsweg und der ehemaligen Lagerfläche befinden sich einige Haselnusssträucher, so dass hier grundsätzlich mit einer Population von Haselmäusen gerechnet werden kann. Bei zwei Begehungen am 10. und 17. März 2017 wurden jedoch keinerlei Hinweise auf diese Art vorgefunden. So wurden bei jeweils intensiven Nachsuchen keine Schalen von Haselnüssen mit den charakteristischen



Nagespuren unter dem Gehölzstreifen gefunden. Auch vorjährige Nester im Strauchwerk oder zumindest deren Reste waren in dem gesamten Gehölzstreifen nicht zu erkennen. Die Böden des lange Zeit als Lagerplatz genutzten Untersuchungsgebiets sind stark verdichtet und örtlich auch versiegelt, so dass der Bereich zum Überwintern der Art nicht geeignet ist. Schließlich ist dieser Bereich isoliert gelegen und häufig starken Störungen ausgesetzt. Aus allen vorstehend aufgeführten Sachverhalten lässt sich ableiten, dass hier zur Zeit keine Haselmäuse vorhanden sind und demzufolge keine Population dieser Art in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Ohnehin ist vorgesehen, den Gehölzstreifen zum Valentinsweg hin als festgesetzte Grünfläche zu erhalten, so dass hier künftig trotz der Lage und den damit verbundenen Störungen Haselmäuse zumindest zeitweise vorkommen können.“

Die untere Naturschutzbehörde verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Olpe - Am Bahnhof/Obersee“, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten (z. B. Fledermäuse, Säugetiere) nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wesentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Bodenschutzrecht

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Planungen.

Der betroffene Bereich ist als altlastenverdächtig im Kataster des Kreises Olpe eingetragen. Dies ist auch dem Planungsträger bekannt und in der Begründung aufgeführt. Ein Gutachten zu den tatsächlich vorhandenen Bodenbelastungen wurde allerdings bislang nicht in Auftrag gegeben und soll auch vor Erweiterung des B-Plans nicht in Auftrag gegeben werden.

Der Altlastenerlass sieht in so einem Fall grundsätzlich vor, dass

- a) eine Gefährdungsabschätzung vorab zu erfolgen hat, oder aber
- b) ausnahmsweise zumindest für künftige Vorhaben im Plangebiet Maßgaben getroffen werden, wie mit dem unaufgeklärten Altlastenverdacht umzugehen ist.

Im vorliegenden Falle erkenne ich auch zur Ausnahmeregelung b), welche im Rahmen der Abwägung begründet werden müsste, keine Hinweise. Insoweit bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken hinsichtlich der Planungen.

Immissionsrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag

(Acker)